

STATUTEN

DES

CHRISTLICHEN VEREINS JUNGER MENSCHEN

(CVJM) WIL SG

Art. 1 NAME

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Wil“ (CVJM) besteht in der Region Wil SG mit Sitz in Wil ein Verein auf Grund von Art. 60 ZGBV.

Art. 2 VERBINDUNGEN

Der Verein ist Mitglied des CVJM Regionalverbandes Ostschweiz und durch ihn des deutschschweizerischen CVJM/CVJM-Bundes, schweizerischen CVJM und CVJF Nationalverbandes und der beiden Weltbünde YMCA und YWCA.

Art. 3 GRUNDLAGEN

Die Grundlagen der beiden Weltbünde, die auch der CVJM Wil anerkennt, lauten:

a) CVJM Weltbund

Pariser Basis

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzerklärung

„Keine Meinungsverschiedenheit in Dingen, die sich nicht auf den soeben festgesetzten Grundsatz beziehen, so tief sie auch sein mögen, soll die brüderliche Ordnung unter den Vereinen stören.“

b) CVJF-Weltbund

"Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn und Heiland, und an den Heiligen Geist.

Die CVJF sind eine christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag. Sie sind ökumenisch und von Laien getragen, Glieder einer weltweiten Frauenbewegung."

Art. 4 ZWECK

Der CVJM Wil versteht sich als Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft, welche die unter Art. 3 erwähnten Grundlagen leben und mit Gottes Hilfe erfüllen will.

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

a) Einzelmitgliedern

Einzelmitglieder sind Personen, die bereit sind, sich gemäss der Grundlage und dem Ziel des Vereins gemeinsam verbindlich einzusetzen. Sie können Funktionen im Vorstand und Verein übernehmen.

Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Sie entrichten einen jährlichen Beitrag.

b) Gruppenmitgliedern

Ein solches Mitglied entrichtet eine jährlichen Mitgliederbeitrag.

c) Passivmitgliedern

Passivmitglied wird, wer als natürliche oder juristische Person mit dem Verein verbunden sein möchte.

Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

d) Freunde und Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind Personen, welche die Bestrebungen des Vereins durch Fürbitte, finanzielle Unterstützung, praktische Hilfe usw. fördern.

Sie gehen keine festen Verpflichtungen ein.

Art. 6 ORGANE

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 7 HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Einzelmitgliedern gebildet. Andere Mitglieder können an ihr teilnehmen und Anträge stellen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder ein Fünftel der Einzelmitglieder eine solche verlangen. Hauptversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung einberufen. Anträge seitens der Mitglieder sind 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zur Prüfung einzureichen.

Art. 8 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Wahl neuer Einzelmitglieder auf Antrag des Vorstandes und Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Anhören des Revisorenberichtes
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und des Kassiers / der Kassierin
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- f) Genehmigung des Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Fragen grundlegender Bedeutung

Art. 9 ABSTIMMUNGEN

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Einzelmitglieder und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen - ausgenommen Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Statutenänderungen sowie Auflösung des Vereins - entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Einzelmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Eine Statutenänderung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Auflösung des Vereins kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Einzelmitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Kommt in der ersten Versammlung kein gültiges Mehr zustande, so genügt in einer zweiten Versammlung, die frühestens 14 Tage nach der ersten stattfinden darf, eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden für einen gültigen Beschluss.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen, müssen aber auf Wunsch der Hälfte der anwesenden Einzelmitglieder geheim vorgenommen werden.

Art. 10 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Kassier / der Kassierin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Als Vorstandsmitglieder sind nur Einzelmitglieder wählbar.

Art. 11 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Belangen des Vereins zuständig. Er kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen ernennen, in die auch Nicht-Vorstandsmitglieder wählbar sind.

Namentlich übernimmt der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Geistliche Leitung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Aufstellen und Vorbereiten der Traktanden für die Hauptversammlungen
- d) Ausführen der Vereinsbeschlüsse
- e) Erledigen der laufenden Vereinsgeschäfte
- f) Der Vorstand hat die Aufgabe sich um die Belange der Abteilungen zu kümmern. Wobei die Abteilungsleiter von den Gruppenleitern gewählt werden.

Art. 12 BESCHLUSSFASSUNG UND RECHTSGÜLTIGE UNTERSCHRIFT

Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedürfnis statt oder so oft es der Präsident / die Präsidentin oder vier Vorstandsmitglieder verlangen.

Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Kassier / die Kassierin je zu zweien.

Art. 13 RECHNUNGSREVISOREN

Die Jahresrechnung wird auf Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen. Sie wird von 2 Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen geprüft.

Art. 14 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Obligatorischen Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Gaben
- c) Beiträgen von Kirchengemeinden und anderen öffentlichen oder privaten Körperschaften
- d) Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten
- e) Allfälligen Vermächtnissen
- f) Dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen

Art. 15 HAFTUNG

Kein Mitglied kann zu weiteren finanziellen Leistungen als zu den in diesen Statuten genannten Mitgliederbeiträgen verpflichtet werden. Jede persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange die Zahl der Einzelmitglieder nicht unter 3 gesunken ist. Im Falle der Auflösung des Vereines bleibt dessen Vermögen unter treuhänderischer Verwaltung des CVJM Regionalverbandes Ostschweiz. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein auf derselben Grundlage, geht das Vermögen definitiv an den Regionalverband oder dessen Rechtsnachfolger.

Art. 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten werden an der konstituierenden Versammlung des CVJM Wil am 25. Januar 1988 angenommen und von der Delegiertenversammlung des CVJM Regionalverbandes bestätigt. Die revidierten Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28. April 1994 in Kraft.

Bronschhofen, 6. April 1994

Die Präsidentin:	K. Laager
Die Vizepräsidentin	C. Schlegel-Knill
Die Kassierin:	G. Reubi